

# **Satzung der Evangelischen Hochschule Freiburg**

Gemäß § 10 des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. April 2010, zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 34), in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Nr. 12 der Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg vom 21. Juli 2021 erlässt der Senat der Evangelischen Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden folgende Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Sozialmanagement, Supervision und Coaching, Religionspädagogik, Friedenspädagogik / Peace Education vom 30. Januar 2025:

B. Besonderer Teil

## **I. Masterstudiengang Soziale Arbeit**

### **§ 34 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudiengang Soziale Arbeit (90 ECTS-Punkte) drei Semester (Zulassung zum Sommersemester). Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Masterthesis, § 20 Abs. 1, 40 Abs. 2).

### **§ 35 Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Das Studium umfasst in Vollzeit (Regelstudienzeit) 3 Semester. Die Studienzeit kann auf bis zu 6 Semester erstreckt werden.

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt einschließlich des Bachelorstudiengangs 300 ECTS-Punkte (§ 13 Abs. 3), für den Masterstudiengang 90 ECTS-Punkte. Näheres regelt die Tabelle zu § 39.

### **§ 36 Studienziel**

(1) Auf der Basis der vermittelten Kompetenzen in Forschung, Theorieentwicklung, Sozialmanagement und politischer Interessenvertretung sind die Studierenden mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Soziale Arbeit in der Lage, eigenständig zu forschen, die Fachpraxis zu evaluieren und ihre Weiterentwicklung forschungsbasiert zu planen, sowie sich aus einer professionstheoretisch reflektierten Perspektive der Sozialen Arbeit zielführend an Prozessen der Organisationsentwicklung und politischen Durchsetzung von Innovationen zu beteiligen.

Im Einzelnen sollen die Studierenden über die Fähigkeit verfügen,

1. eigenständig Forschungsfragestellungen zu entwickeln, in angemessenen Forschungsdesigns umzusetzen und sich so an der Weiterentwicklung von Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit zu beteiligen;
2. mittels Forschung komplexe Lösungsstrategien für neue und untypische Anforderungssituationen zu entwickeln;
3. forschungsbasiert zu der Gestaltung Sozialer Arbeit in dem Zyklus von Bedarfserhebung, Implementation und Evaluation beitragen zu können;
4. Institutionen als lernende Organisationen zu gestalten und mithilfe von Wissen über institutionenübergreifende politische Prozesse und Strategien der Interessenvertretung Wege zu bahnen für den Wandel;
5. Teams zu leiten, Führungsverantwortung in Forschung und Fachpraxis zu übernehmen, und die ethische Reflexion des Handelns in beiden Bereichen voranzutreiben.

### **§ 37**

#### **Bestandteile des Studienganges**

(1) Das Masterstudium Soziale Arbeit (90 ECTS-Punkte) ist in drei Studienbereiche gegliedert, denen Module zugeordnet sind. Die drei Studienbereiche sind:

#### **1. Anwendungsbezogene Forschung**

Modul 1.1: Gestaltung anwendungsbezogener Forschungsprozesse (1. Sem.)

Modul 1.2: Forschungspraxis: Evaluation, Sozialplanung und Forschungsethik (2. Sem.)

Modul 1.3: Masterthesis (3. Sem.)

#### **2. Theoretische Verortungen und Theorieentwicklung**

Modul 2.1: Theorieentwicklung in der Wissenschaft Soziale Arbeit und Gesellschaftsdiagnose (1. Sem.)

Modul 2.2: Heterogenität als Gestaltungsaufgabe. Inter- und transnationale Entwicklungen in Sozialer Arbeit und im Recht (2. Sem.)

#### **3. Organisationsentwicklung, Sozialmanagement, und Interessenvertretung**

Modul 3.1: Lehren und Lernen in Organisationen – Gestaltung von Lernprozessen (1. Sem.)

Modul 3.2: Politische Interessenvertretung (2. Sem.)

Modul 3.3: Sozialmanagement (3. Sem.).

(2) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. Sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums und Zeiten der Prüfungsvorbereitung zusammen.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle zu § 39. Dabei werden für Lehrveranstaltungen (abgekürzt: LV) folgende Abkürzungen verwendet:

Pro = praxisbezogenes Projekt

S = Seminar

T = Tutorat/Coaching

Ü = Übung

ZI = Zentraler Input: Vorlesung oder Lektüre.

(4) Die Art, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 8 festgelegt. Folgende Abkürzungen werden verwendet:

HA = Hausarbeit (20 Seiten)

P = Portfolio (15 Seiten)

K = Klausur (120 Minuten)

R = Referat, mündlich und schriftlich

kV = kurstypische Verfahren (richtet sich nach den Vorgaben im jeweiligen Modul/sonderes Verfahren)

M = Mündliche Prüfung

B = Bericht

Prüfungsvorleistungen (unbenotet) sind mit dem Vermerk PVL gekennzeichnet.

### **§ 38**

#### **Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen**

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen sind in der Tabelle zu § 39 durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

### **§ 39**

#### **Studienaufbau und Prüfungen**

Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

## Masterstudiengang Soziale Arbeit (90 ECTS): Studienbereiche 1 bis 3, Module, Lehrveranstaltungen, Zeitumfang, Prüfungsleistung

### Studienbereich 1: Anwendungsbezogene Forschungsprozesse

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamt Workload	ECTS	Prüfungsleistung
1.1 Gestaltung anwendungsbezogener Forschungsprozesse	15	1.1.1 Entwicklung von Fragestellungen und Forschungsmethoden	ZI/Ü	1	80	120	<b>200 h</b>	<b>10</b>	PL: K
		1.1.2 Wissenschaftstheorie und Erkenntniswege	S		25	75	<b>100 h</b>		
		1.1.3 Projektarbeit (WP): Forschungshospitation	Ü		50	100	<b>150 h</b>	<b>5</b>	PVL: kV
		Praxisforschungsdesign	T		10	140			
1.2 Forschungspraxis	15	1.2.1 Evaluation	S+T	2	80	160	<b>240 h</b>	<b>15</b>	PL: HA
		1.2.2 Forschungsethik	S		15	65	<b>80 h</b>		
		1.2.3 Sozialplanung, Sozialinformatik und Dokumentation	S		65	65	<b>130 h</b>		
1.3 Masterthesis	20	1.3.1 Forschungswerkstatt	Ü	3	15	585	<b>600 h</b>	<b>17</b>	PL: Thesis(4 Monate)
		1.3.2 Masterthesis							
		1.3.3 Kolloquium							

## Studienbereich 2: Theoretische Verortungen und Theorieentwicklung

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamtworkload	ECTS	Prüfungsleistung
2.1 Theorieentwicklung in der Wissenschaft Soziale Arbeit und Gesellschaftsdiagnose	10	2.1.1 Diagnose der Gesellschaft im Wandel	S	1	30	100	<b>130 h</b>	<b>9</b>	PL: HA
		2.1.2 Aktuelle Diskussionen in der Wissenschaft Soziale Arbeit	S		30	110	<b>140 h</b>		
		2.1.3 Aktuelle Diskussionen und Ergebnistransfer: Scientific Community	Ü		15	15	<b>30 h</b>	<b>1</b>	PVL: B
2.2 Heterogenität gestalten – inter- und transnationale Bezüge in Recht und Sozialer Arbeit	5	2.2.1 Heterogenität als Gestaltungsaufgabe	S	2	25	50	<b>75 h</b>	<b>5</b>	PL: P
		2.2.2 Recht als Instrument der Steuerung in Deutschland und Europa	S		25	50	<b>75 h</b>		

### Studienbereich 3: Organisationsentwicklung, Sozialmanagement, Interessenvertretung

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamtworkload	ECTS	Prüfungsleistung
3.1 Lehren und Lernen in Organisationen: Lernprozesse gestalten	5	3.1.1 Kommunikation in Lehr-/Lernkontexten	Ü	1	15	15	<b>30 h</b>	<b>2,5</b>	PVL: B
		3.1.2 Teaching Assistance	S+Ü		15	30	<b>45 h</b>		
		3.1.3 Gestaltung von Lernprozessen in Organisationen	S+Ü		20	55	<b>75 h</b>	<b>2,5</b>	PL: R
3.2 Politische Interessenvertretung	10	3.2.1 Politische Prozesse und Interventionsstrategien der Sozialen Arbeit	S	2	20	80	<b>100 h</b>	<b>10</b>	PL: kV
		3.2.2 Public Affairs Management	S+Ü		10	50	<b>60 h</b>		
		3.2.3 Projekt	Pro		20	120	<b>140 h</b>		
3.3 Sozialmanagement	10	3.3.1 Ökonomische Aspekte: Finanzierung und Marketing	S	3	20	70	<b>90 h</b>	<b>10</b>	PL: kV
		3.3.2 Konzeptentwicklung in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit	S+Ü		40	110	<b>150 h</b>		
		3.3.3 Führungsethik	S		15	45	<b>60 h</b>		

## § 40

### Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote

(1) Sofern in einem Modul mehrere benotete Leistungsnachweise zu erbringen sind und sofern keine abweichende Regelung vorgesehen ist, wird die Note für das Modul als arithmetisches Mittel der Einzelnoten errechnet.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich wie folgt:

<b>Studienbereiche/ Modulprüfung</b>	<b>Kennziffer der zugehörigen Module</b>	<b>Gewichtung für die Gesamtnote</b>
Studienbereich 1: Anwendungsbezogene Forschungsprozesse	1-1.1	1/10
	2-1.2	1,5/10
Studienbereich 2: Theoretische Verortungen und Theorieentwicklung	1-2.1	1/10
	2-2.2	1/10
Studienbereich 3: Organisationsentwicklung, Sozialmanagement, und Interessenvertretung	1-3.1	0,5/10
	2-3.2	1/10
	3-3.3	1/10
Abschlussarbeit (Masterthesis)	3-1.3	2,5/10
Kolloquium zur Masterthesis	3-1.3	0,5/10

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 70**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 30. Januar 2025 in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1) in einem Studiengang nach § 1 im ersten Studiensemester befinden, legen die Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1) ab.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1) in einem Studiengang nach § 1 in einem höheren als dem ersten Studiensemester befinden, legen die Prüfungsleistungen nach der jeweils bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 2) ab. Einzelne Module, die nach einer Änderung nicht mehr angeboten werden, können durch geeignete Module nach der aktuellen SPO ersetzt werden.

(4) Im Übrigen können Studierende, die ihr Studium in einem Studiengang unter Geltung einer älteren als der in Absatz 2 genannten Studien- und Prüfungsordnung begonnen, es aber unterbrochen haben, auf Antrag die Prüfungsleistungen nach dieser bisherigen Studien- und Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag kann erst nach Beratung der entsprechenden Studierenden durch die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan beim Prüfungsamt (§ 4) gestellt werden.

(5) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 EH-G nach Genehmigung durch das Kuratorium im Gesetzes- und Verordnungsblatt (GVBl.) der Landeskirche bekannt gemacht.

(6) Die Regelungen zum Master Soziale Arbeit (§§ 33-40) dieser Studien- und Prüfungsordnung treten am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang Soziale Arbeit vom 01.10.2018 außer Kraft.

(7) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung (Satz 1) im ersten Studiensemester des Master Soziale Arbeit befinden, legen die Prüfungsleistungen nach den neuen Regelungen (§§ 33 – 40 dieser Studien- und Prüfungsordnung) ab.

